



## Geldwäscheprävention:

## Mitwirkungspflicht von Kundinnen und Kunden - Fragen und Antworten

- **„Dürfen KFZ-Händler oder Immobilienmakler meine Identität prüfen?“**  
Ja - das Geldwäschegesetz (GwG)<sup>1</sup> -verlangt von vielen Gewerbetreibenden, dass sie genau wissen, mit wem sie Geschäfte machen. Sie müssen ihre Kunden/Vertragspartner und ggf. auch die Personen, die an deren Stelle auftreten (z.B. Boten, Bevollmächtigte) kennen - so genanntes „Know-your-customer-Prinzip“. Dazu müssen sie die im GwG vorgeschriebenen Daten erheben, die Richtigkeit anhand amtlicher Dokumente prüfen und die Angaben i.d.R. fünf Jahre aufbewahren. Die Unternehmen sollen sich so davor schützen, zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden.
  
- **„Aber ich habe doch gar nichts mit Geldwäsche zu tun!“**  
Wer mit Ihnen Geschäfte machen möchte und Sie und ggf. die Personen, die für Sie auftreten, nach Ihren Daten fragt, wird dies bei jeder Kundin und bei jedem Kunden tun. Das ist kein Zeichen des Misstrauens oder eines Verdachts. Gewerbetreibende erfüllen damit nur die ihnen nach dem GwG obliegenden Pflichten, auch weil ihnen sonst empfindliche Sanktionen drohen. Durch Transparenz der Geschäfte wird Geldwäsche erschwert und die Verfolgung von Straftaten, vereinfacht. Es zeichnet seriöse Gewerbetreibende aus, dass sie sich an geltendes Recht halten.
  
- **„In welchen Fällen muss eine Identifizierung erfolgen?“** Die folgenden Beispiele sind nur bei Geschäften mit gewerblich Tätigen relevant. Zwischen Privatleuten gilt das Geldwäschegesetz nicht.  
Eine Identifizierung muss zum Beispiel erfolgen, wenn Sie
  - in einem Geschäft Waren im Wert **ab 10.000 €** kaufen und in **bar zahlen** möchten, oder für einen entsprechenden Verkauf **einen** Betrag ab 10.000 € in bar ausgezahlt bekommen - bei **Edelmetallen** sogar schon **ab 2.000 € bar**.
  - über eine **Immobilienmaklerin/einen Immobilienmakler** eine Immobilie verkaufen oder kaufen möchten. Sie werden spätestens dann identifiziert, wenn ein ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Immobilienkaufvertrages besteht und die Kaufvertragsparteien hinreichend bestimmt sind. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Reservierungsvereinbarung oder ein Vorvertrag geschlossen oder eine Reservierungsgebühr gezahlt wurde. Entsprechendes gilt bei Vermittlung von **Miet- oder Pachtverträgen**, wenn die Nettokaltmiete/-pacht mindestens **10.000 €** beträgt.

<sup>1</sup> [„Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten \(Geldwäschegesetz - GwG\)“](#)

- über **eine Versicherungsmaklerin/einen Versicherungsmakler** zum Beispiel eine Lebensversicherung, eine Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr oder bestimmte Darlehensverträge abschließen,
  - sich über Möglichkeiten der **Finanzanlage** im Ausland beraten lassen,
  - eine **Vorratsgesellschaft** erwerben oder ein Dienstleistungsunternehmen z.B. mit der **Bereitstellung einer Geschäftsadresse** beauftragen möchten.
- **„Welche Pflichten habe ich als Kundin oder Kunde dabei?“**

Wenn Sie derartige Geschäfte tätigen möchten, müssen Sie die Gewerbetreibenden/Unternehmen darin **unterstützen**, dass sie das, was das Geldwäschegesetz von ihnen verlangt, auch umsetzen können. Sie müssen diejenigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Identifizierung erforderlich sind.

Das heißt, **Sie müssen**

- als Partei eines Immobiliengeschäftes Ihren Namen, Ihren Geburtsort, Ihr Geburtsdatum, Ihre Staatsangehörigkeit und Ihre aktuelle Wohnanschrift angeben und notieren lassen,
  - Ihren Personalausweis, Reisepass oder einen vergleichbaren gültigen **amtlichen Lichtbildausweis** als Beleg für Ihre Angaben **im Original zeigen** und gestatten, dass das Dokument **kopiert** oder eingescannt wird<sup>2</sup>.
  - wenn Sie eine andere Person vertreten, bevollmächtigt sind oder als Botin/Bote tätig werden, Ihre **Handlungsvollmacht** nachweisen sowie ebenfalls Ihre Personalien angeben und diese mit Ausweisdokumenten belegen. Wenn Sie für eine juristische Person oder Personengesellschaft tätig werden, müssen Sie auch die **Firma** (Name oder Bezeichnung) mit Rechtsform, Registernummer, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter **offenlegen**. Ihre Angaben dazu müssen Sie durch einen Auszug aus dem Handelsregister oder vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, Gründungs- oder gleichwertige **beweiskräftige** Dokumente belegen und diese ggf. ebenfalls kopieren/einscannen lassen. Handeln Sie für eine natürliche Person (z.B. einen Einzelkaufmann), muss auch diese Person in der vom GwG vorgeschriebenen Weise identifiziert werden.
  - **offenlegen**, ob hinter dem -Geschäft eine andere natürliche Person steht, „der das Geld gehört“ (**abweichender „wirtschaftlich Berechtigter“**) Ist dies der Fall, müssen Sie auch die Identität dieser Person nachweisen.
- **„Verstößt das alles nicht gegen den Datenschutz?“**
- Nein, da das Geldwäschegesetz ausdrücklich die Erhebung, Verifizierung und Dokumentation der Daten einschließlich Kopien der Dokumente fordert. Natürlich muss der Umgang mit den Daten den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

---

<sup>2</sup> Auch bestimmte elektronische Identitätsnachweise sind zugelassen.

- **„Und wenn ich das alles nicht möchte?“**

Wenn Sie Ihre Mitwirkung in den vom Geldwäschegesetz vorgeschriebenen Fällen verweigern, **dürfen Gewerbetreibende das vorgesehene Geschäft mit Ihnen nicht abschließen, Ihnen also** z. B. keine Immobilie oder Lebensversicherung vermitteln, keine entsprechend hohe Bargeldzahlung von Ihnen entgegennehmen oder an Sie auszahlen und Sie nicht über ausländische Finanzanlagemöglichkeiten beraten.

Ihr Team „Geldwäscheprävention“ beim Regierungspräsidium Darmstadt.

Ansprechpartnerin: Penelope Schneider, Tel.: 06151/124747

E-Mail: [geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de](mailto:geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de)

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Aufsichtsbehörde - nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auf Sondervorschriften (z.B. Fernidentifizierung, vereinfachte oder verstärkte Sorgfaltspflichten) kann in dieser Übersicht nicht eingegangen werden. Obwohl das Dokument mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1822) in der aktuellen Fassung.

*Stand der Information: Mai 2022*